

Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, die Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements zu genehmigen.

1. Einführung

Die vorliegende Teilrevision behandelt mit den Gebühren und Abgaben im Bereich der Versorgung mit Wasser und Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ein sehr technisches Thema.

Eine Anpassung des bestehenden Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements (BGR) ist angezeigt, weil die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts diesbezüglich formell strenger geworden ist. Der Stadtrat hat dies zum Anlass genommen, auch die Gebührentarife zu überprüfen.

Eine Erhöhung der Gebührentarife ist nicht vorgesehen. Innerhalb der einzelnen Gebührentarifen schlägt der Stadtrat jedoch punktuell eine neue Verteilung der Kostentragung vor, um dem Verursacherprinzip besser Rechnung zu tragen. Überdies sieht sich der Stadtrat in Nachachtung des verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung) veranlasst, die Erhebung einer Konzessionsgebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes auf alle Eigentümer von Werkleitungen im Stadtgebiet auszudehnen. Zusätzlich zu den Konzessionären der Strom- und Wasserversorgung sollen neu auch die Gas- und Fernwärmeversorger eine Konzessionsgebühr an die Stadt entrichten. Damit sind für die Stadt leichte Mehreinnahmen verbunden. Ein Vergleich mit den übrigen Schweizer Gemeinden zeigt jedoch, dass die Gebührentarife weiterhin moderat ausfallen und im schweizerischen Mittelfeld liegen.

2. Ausgangslage

In der Schweiz gibt es mehr als 2'500 Wasserversorger, rund 600 Betreiber elektrischer Verteilnetze, über 100 Gasversorger sowie zahlreiche kommerzielle Betreiber von Nah- und Fernwärmeverbänden. Zwei Drittel der Gemeinden und Kantone erheben von den Betreibern dieser Versorgungsnetze eine Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Dies ist bei der Stadt Arbon für die Werkleitungen im Bereich Strom und Wasser auch der Fall.

Die Stadt Arbon erhebt seit 2001 von der Arbon Energie AG (AEAG), damals noch unter dem Namen Stadtwerke Arbon AG, Konzessionsgebühren. Dies erfolgt gestützt auf zwei Konzessionsverträge, welche vom Stadtrat genehmigt wurden. Die Stadt Arbon erhebt jährliche Konzessionsgebühren für Elektrizität im Betrag von CHF 100'000 sowie für Wasser im Betrag von CHF 50'000. Zusätzlich leistet die AEAG eine jährliche Abgabe an die Stadt Arbon im Betrag von



CHF 350'000. Aus der Strom- und Wasserversorgung erhält die Stadt Arbon damit jährlich CHF 500'000 von der AEAG. Zusätzlich erbringt die AEAG gestützt auf die beiden Konzessionsverträge Leistungen im Umfang von CHF 450'000 pro Jahr, namentlich für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung, für die temporäre Stromversorgung von Veranstaltungen mit gemeinwirtschaftlichem Charakter sowie für die Bereitstellung der Wasserversorgung zur Brandbekämpfung und die Wasserlieferung zur Reinigung von Strassen, öffentlichen Plätzen und der Kanalisation.

Auch für den Anschluss von Grundeigentümern an das Wasser- und das Stromversorgungsnetz erheben die AEAG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen im Auftrag der Stadt Arbon die entsprechenden Beiträge und Gebühren. Dies erfolgt gestützt auf das bestehende Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement.

In den vergangenen drei Jahren hat das Bundesgericht durch mehrere Leitentscheide eine neue Praxis etabliert und sowohl Konzessionsgebühren generell wie auch die Netzanschlussgebühren und Netzkostenbeiträge für Strom als öffentlich-rechtliche Abgaben qualifiziert, unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Versorgungsunternehmen. Das Bundesgericht hat damit die formell-gesetzlichen Anforderungen an die Erhebung dieser Beiträge und Gebühren erhöht.

Um dieser Rechtsentwicklung proaktiv Rechnung zu tragen, hat der Stadtrat die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Konzessionsgebühren, Netzanschlussgebühren und Netzkostenbeiträgen im Frühjahr 2020 einer Prüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Stadt Arbon - im Unterschied zu zahlreichen anderen Schweizer Gemeinden - mit dem bestehenden Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement bereits über äusserst tragfähige Rechtsgrundlagen verfügt. Der Revisionsbedarf zur Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen an die erhöhten Anforderungen des Bundesgerichts ist entsprechend gering.

Aus Sicht des Stadtrates ist die Teilrevision im nachfolgend erläuterten Rahmen jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Minimierung von Rechtsrisiken der konzessionierten Versorgungsunternehmen angezeigt. Der Stadtrat will insbesondere sicherstellen, dass die Stadt Arbon die erwähnten Abgaben auch in Zukunft wie gewohnt erheben und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der AEAG weiterhin in Anspruch nehmen kann. Überdies sollen die konzessionierten Versorgungsunternehmen Konzessionsgebühren und Leistungen an das Gemeinwesen jederzeit rechtmässig auf die Endverbraucher überwälzen können.

Um diese Ziele zu erreichen, unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament die vorliegende Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements.



3. Rechtliches

a. Zuständigkeit

Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt (Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019, abgekürzt GO).

Der Stadtrat hat das Geschäft nach Art. 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung für das Arboner Stadtparlament vorbereitet. Zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen hat der Stadtrat gemäss Art. 46 GO eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat das Geschäft vorbereitet und ist bei Gutheissung der Gesetzesänderungen durch das Stadtparlament, vorbehältlich der Genehmigung des Reglements durch das Departement für Bau und Umwelt auch für den formellen Abschluss des Verfahrens bis zum Inkrafttreten der Änderung zuständig. Da es sich bei der Teilrevision der rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Konzessionsabgaben und Netzanschlusskosten von Versorgungsunternehmen um ein sehr technisches Thema handelt, welches rechtliches Spezialwissen erfordert, hat der Stadtrat die im Energierecht spezialisierte Rechtsanwältin, Dr. iur. Simone Walther, Schärer Rechtsanwälte, Aarau, beigezogen.

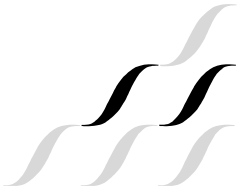
Soweit - aufgrund der kommunalen Reglementsänderungen - die bestehenden Konzessionsverträge zu aktualisieren und neue Konzessionsverträge abzuschliessen sind, ist der Stadtrat zuständig (vgl. Art. 40 Abs. 4 GO).

b. Neue Bundesgerichtsrechtsprechung

Das Bundesgericht hat in den Jahren 2017 bis 2020 in mehreren Leitentscheiden (namentlich BGE 143 II 283 vom 17. März 2017, Urteil 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018, BGE 144 III 111 vom 18. Januar 2018 und Urteil 2E_1/2019 vom 30. April 2020) sowohl Konzessionsabgaben im Generellen wie auch die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für Strom als öffentlich-rechtliche Abgaben qualifiziert. Als solche müssen ihr Gegenstand, der Kreis der Abgabepflichtigen sowie die Grundzüge der Bemessung in einem formellen Erlass auf kantonaler oder kommunaler Ebene (im Kanton Thurgau auf Gemeindeebene) oder in einem Konzessionsvertrag festgelegt sein. Dabei muss der Erlass oder der Konzessionsvertrag an einer Gemeindeversammlung bzw. von einem Gemeindeparlament oder mittels Urnenabstimmung genehmigt werden (Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Das Bundesgericht hat damit gegenüber seiner bisherigen Praxis die Anforderungen an die formell-gesetzliche Grundlage erhöht.

c. Rechtsgleichheitsgebot

Erhebt ein Gemeinwesen Konzessionsabgaben für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch Leitungen und Anlagen von Versorgungsunternehmen, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung überdies das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit zu beachten (vgl. BGE 138 II 70 E. 7.2). Das heisst, nicht nur einzelne, sondern alle Eigentümer von Werkleitungen im Gemeindegebiet sind - soweit gesetzlich zulässig - zur Entrichtung einer Konzessionsgebühr zu verpflichten. Dabei kann die Höhe dieser Gebühr variieren, wenn nach sachlichen Kriterien vernünftige Gründe für Unterscheidungen vorliegen. So kann sich eine Konzessionsgebühr namentlich nach der effektiv beanspruchten, öffentlichen Fläche durch das entsprechende Versorgungsunternehmen richten oder auf die transportierten Energie- und Wassermengen abstellen (vgl. BGer 2C_399/2017 E. 8.4). Ferner kann der kommunale Gesetzgeber bei der Festlegung der Gebührenansätze berücksichtigen, ob die Sondernutzung zu wirtschaftlichen Zwecken, das heisst mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, erfolgt.



Die Erhebung von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung ist in einigen Kantonen gesetzlich ausgeschlossen. Im Kanton Thurgau ist dies jedoch nicht der Fall. Für Fernmeldeleitungen statuiert das Fernmeldegesetz (FMG) in Art. 35 Abs. 4 sodann, dass für die Nutzung von Grund und Boden ausser kostendeckenden Gebühren keine Entschädigung verlangt werden kann. In Bezug auf alle anderen Werkleitungen ist der kommunale Gesetzgeber jedoch zur Erhebung von Konzessionsabgaben befugt.

Auf dem Gebiet der Stadt Arbon betrifft dies die Gasversorgungs- und Fernwärmeversorgungsunternehmen, welche Leitungen im öffentlichen Grund und Boden, vor allem in Strassen, Wegen und Plätzen errichtet haben.

d. Anhörung

Vor der Erstellung des Entwurfs zuhanden des Stadtparlaments hat der Stadtrat den betroffenen Werken wie der Wasserkorporation Roggwil-Stachen, den Stadtwerken St. Gallen, der Gasversorgung Romanshorn AG und der Fernwärmeanbieterinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Antworten ergeben zusammengefasst, dass die Unternehmen aus grundsätzlicher Sicht einen Verzicht auf die Erhebung von Konzessionsgebühren wünschen. In Nachachtung des Rechtsgleichheitsgebots signalisieren die Unternehmen jedoch grundsätzlich Verständnis für eine Gebührenerhebung, sofern die Gebührenhöhe aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen möglichst niedrig ausfällt.

Aufgrund dieser Rückmeldungen hat der Stadtrat die Gebührenberechnung nochmals geprüft. Aus Rechtsgleichheitsgründen kommt für den Stadtrat ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei einem einzelnen Energieträger nicht in Frage. Unter ökologischen und ökonomischen Aspekten sowie der Tatsache, dass im Fernwärmebereich sehr kleine Netze vorhanden sind, ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass die Gebührenbandbreiten für Gas und Fernwärme gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag noch weiter nach unten angepasst werden sollten.

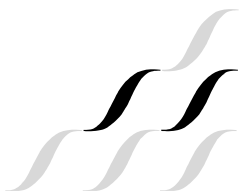
Vor dem Erlass der neuen Rechtsgrundlagen durch das Stadtparlament ist auch zwingend der Preisüberwacher anzuhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz; SR 942.20; PüG).

Die vorgesehenen Reglementsänderungen sind daher dem Preisüberwacher am 29. Oktober 2020 zur Anhörung gesandt worden.

Zwischenzeitlich hat sich der Stadtrat jedoch aufgrund der Rückmeldungen der Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen dafür ausgesprochen, die Gebührenbandbreiten gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag gegen unten anzupassen, wie dies im Kommentar zu Art. 52 ^{quinquies} und ^{sexies} aufgeführt ist.

e. Zwischenfazit

Wie erwähnt, verfügt die Stadt Arbon mit dem bestehenden Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement (in Bausachen) bereits über tragfähige Rechtsgrundlagen. Diese sind nach Auffassung des Stadtrates in Berücksichtigung der soeben erwähnten Bundesgerichtsrechtsprechung in folgenden Punkten zu ergänzen:



- Das BGR von 2007 weist den Namen Stadtwerke Arbon AG auf. In der Zwischenzeit hat der Name zu Arbon Energie AG gewechselt. Da die Arbon Energie AG als Elektrizitäts- und Wasserversorgerin durch die derzeitigen Reglementsänderungen betroffen ist, ist formell der Name zu ändern.
- Die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Werkleitungen ist neu einheitlich und für alle im Gemeindegebiet tätigen Versorgungsunternehmen im BGR zu regeln. Die bisher von den Betreibern von Gas- und Fernwärmenetzen erhobenen Durchleitungsgebühren sollen durch Konzessionsgebühren abgelöst werden.
- Bei der Erschliessungsfinanzierung in Anhang III sind die Abgabesätze für grosskalibrige Wasseranschlüsse und Elektrizitätsanschlüsse zu präzisieren.
- Die wiederkehrenden Wassergebühren sind im BGR zu ergänzen.

4. Finanzielles

Im Folgenden ist dargelegt, wie sich die Teilrevision des BGR finanziell voraussichtlich auf die Tarifsätze und die Einnahmen der Stadt Arbon auswirken wird.

A. Übersicht Konzessionsabgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Arbon

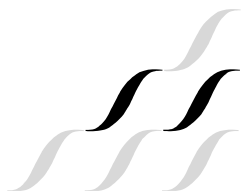
1. Abgaben und Leistungen von der Arbon Energie AG (AEAG)

Stand heute		Zukünftige Aufteilung (Schätzung, verbrauchsabhängig)	
Abgaben und Leistungen	TCHF	Abgaben und Leistungen	TCHF
Konzessionsgebühr Wasser AEAG	50	Konzessionsgebühr Wasser AEAG	≈ 50
Konzessionsabgabe Strom AEAG	100	Konzessionsgebühr Strom AEAG	≈ 450
Abgabe an die Stadt AEAG	350	Öffentliche Beleuchtung und gemeinwirtschaftliche Leistungen AEAG	≈ 450
Öffentliche Beleuchtung und gemeinwirtschaftliche Leistungen AEAG	≈ 450	Total	≈ 950
Total	950		

Zusätzlich zu den Abgaben und Leistungen an die Stadt Arbon zahlt die AEAG eine Dividende von CHF 300'000 aus dem Geschäftserfolg an die Stadt.

2. Abgaben der übrigen Konzessionäre

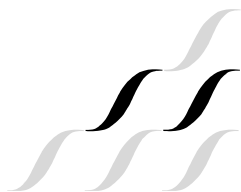
Von der Korporation Roggwil-Stachen hat die Stadt Arbon bislang keine Konzessionsgebühr für die Wasserversorgung erhoben. Wegen des verfassungsmässigen Gebots der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Bundesverfassung) mit der AEAG ist eine solche Konzessionsgebühr gegenüber der Wasserkorporation Roggwil-Stachen neu einzuführen. Zudem sollen die bisher von den Gas- und Fernwärmeversorgern erhobenen, einmaligen Durchleitungsgebühren neu durch Konzessionsgebühren abgelöst werden.



3. Ausgestaltung und Höhe der Konzessionsgebühren

Im Folgenden ist vom Überblick über die Ausgestaltung und Höhe der Konzessionsgebühren auszugehen. Die Erklärungen zur Ausgestaltung finden sich unterhalb der Tabelle.

Überblick über zukünftige Aufteilung und Höhe	
Art. 52 ^{bis} Konzessionsabgabe Wasser pro Kubikmeter	2.5 Rp./m ³
Art. 52 ^{ter} Konzessionsabgabe Elektrizität an Endverbraucher mit Mittelspannungsnetz Ansatz von: an Endverbraucher mit Niederspannungsnetz Ansatz von: Die Höhe der Abgaben innerhalb Bandbreiten setzt der Stadtrat. Vorschlag Stadtrat: Mittelspannungsnetz Niederspannungsnetz	0.2 bis 0.4 Rp/kWh 0.4 bis 0.6 Rp./kWh 0.2 Rp/kWh 0.45 Rp/kWh
Art. 52 ^{quater} Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich Konzessionärin kann für Mehrkosten von Strombezügerinnen und Strombezügerern verlangen:	0.43 Rp./kWh
Art. 52 ^{quinquies} Konzessionsabgabe Gas Abgabe der Konzessionärin nach Energie an Endverbraucher beträgt: Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Gasbezügerinnen und Gasbezügerern geltend machen. Die Höhe der Abgaben innerhalb Bandbreiten setzt der Stadtrat fest. Vorschlag Stadtrat:	0.05 bis 0.15 Rp./kWh 0.05 Rp./kWh
Art. 52 ^{sexies} Konzessionsabgabe Fernwärme Abgabe der Konzessionärin nach Energie an Endverbraucher beträgt: Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Fernwärmebezügerinnen und Fernwärmebezügerern geltend machen. Die Höhe der Abgaben innerhalb Bandbreiten setzt der Stadtrat fest. Vorschlag Stadtrat:	0.01 bis 0.05 Rp./kWh 0.01 Rp./kWh



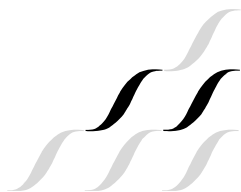
In Bezug auf die Ausgestaltung und Gebührenhöhen schlägt der Stadtrat folgende Differenzierungen vor:

- Bei der Elektrizität soll sich die Konzessionsabgabe variabel nach der aus dem Verteilnetz der AEAG ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher bemessen. Da das Mittelspannungsnetz gegenüber dem Niederspannungsnetz weniger öffentlichen Grund in Anspruch nimmt, empfiehlt der Stadtrat, die Gebührenhöhe für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Endverbraucher deutlich niedriger festzulegen als für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Endverbraucher.
- Bei der Wasserversorgung ist der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Aus Sicht des Stadtrates rechtfertigen sich nur moderate Konzessionsgebühren, welche sich variabel nach dem Wasserverbrauch der direktversorgten Wasserbezüger bemessen soll. Sowohl für die AEAG als auch für die Wasserkorporation Roggwil-Stachen schlägt der Stadtrat eine identische Konzessionsgebühr von 2.5 Rp./m³ vor.
- Bei Gas und Fernwärme soll sich die Konzessionsgebühr analog zur Elektrizitätsversorgung variabel nach der an Endverbraucher ausgespeisten Energie bemessen. In Bezug auf die Gebührenhöhe empfiehlt der Stadtrat, beide Gebührenansätze deutlich niedriger festzulegen als bei der Elektrizität, weil die Gas- und insbesondere die Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet deutlich weniger öffentlichen Grund in Anspruch nehmen als die Stromleitungen. Bemisst sich eine Konzessionsabgabe nach der Leistung, welche das Gemeinwesen erbringt - wie die Zurverfügungstellung öffentlichen Grundes -, so ist laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung die durch die Konzessionäre effektiv beanspruchte Fläche zu berücksichtigen (vgl. BGE 2C_399/2014 E 8.4.4-8.4.5). Die Konzessionsabgaben für die im Baugebiet flächendeckend verlegten Niederspannungsleitungen (Strom) sind entsprechend höher zu bemessen als jene für Mittelspannungsleitungen (Strom) und Gasleitungen, welche sich nicht über das ganze Baugebiet erstrecken. Am niedrigsten zu bemessen sind die Konzessionsabgaben für Fernwärmeleitungen, da diese nur kleinräumig öffentlichen Grund in Anspruch nehmen.

4. Zukünftiges Abgabevolumen insgesamt

Durch die Erhebung der bisherigen sowie der neuen Konzessionsgebühren resultiert künftig das folgende Abgabevolumen:

Konzessionärinnen	Verbrauchsabhängige Abgabensätze (Vorschlag Stadtrat)	Jährliche Verbrauchsmengen	Jährliche Abgabe an die Stadt Arbon (geschätzt)
Arbon Energie AG	Elektrizität: Niederspannung: 0.45 Rp./kWh Mittelspannung: 0.2 Rp./kWh	≈ 57'000'000 kWh ≈ 48'000'000 kWh	≈ CHF 350'000
Arbon Energie AG	Öff. Beleuchtung / gemeinwirtschaftl. Leistungen: 0.43 Rp./kWh		≈ CHF 450'000
Arbon Energie AG	Wasser: 2.5 Rp./m ³	≈ 2'000'000 m ³	≈ CHF 50'000

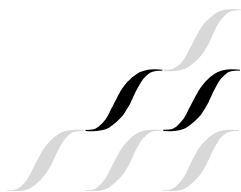


Wasserkorporation Roggwil-Stachen		≈ 45'000 m ³	≈ CHF 1'125
Gas sgsw	Gas: 0.05 Rp./kWh	≈ 76'000'000 kWh	≈ CHF 8'000
Gasversorgung Romanshorn AG		≈ 10'000'000 kWh	≈ CHF 5'000
Arbon Energie AG	Fernwärme: 0.01 Rp./kWh	≈ 3'100'000 kWh	≈ CHF 310
Primeo Wärme AG		Keine Angabe	Keine Angabe
Total			≈ CHF995'000

Insgesamt resultieren geschätzte Mehreinnahmen für die Stadt Arbon von CHF 45'000 pro Jahr.

B. Übersicht Netzanschlusskosten und wiederkehrende Wassergebühren

bisheriges Reglement	zukünftige Tarife
2.1 Elektrizitätsversorgung (Art. 29 BGR)	
Anschluss-Sicherung in Ampère:	Anschluss-Sicherung:
– Grundgebühr inkl. 25 Ampères Fr. 2'710.—	– Grundgebühr Niederspannung, inkl.25 Ampères (A) Fr. 2'750.—
– je weiteres Ampère bis 250 Ampères Fr. 60.—	– Niederspannung, pro weiteres Ampère (A) Fr. 110.—
– über 250 Ampères vertragliche Regelung	– Mittelspannung, pro Kilovoltampère (kVA) Fr. 100.—
2.2 Wasserversorgung (Art. 30 BGR)	
Kaliber der Anschlussleitung:	Kaliber der Anschlussleitung:
– bis 5/4 Zoll Fr. 2'620.—	– bis 5/4 Zoll Fr. 2'620.—
– bis 1 1/2 Zoll Fr. 3'930.—	– bis 1 1/2 Zoll Fr. 3'930.—
– bis 2 Zoll Fr. 7'200.—	– bis 2 Zoll Fr. 7'200.—
– bis 2 1/2 Zoll Fr. 14'740.—	– bis 2 1/2 Zoll Fr. 14'740.—
– bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser Fr. 22'920.—	– bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser Fr. 22'920.—
– ab 100 mm Durchmesser gemäss Art. 30 Abs. 2 BGR vertragliche Regelung	– bis 100 mm Durchmesser Fr. 42'336.— – bis 125 mm Durchmesser Fr. 66'150.— – bis 150 mm Durchmesser Fr. 111'090.— – bis 175 mm Durchmesser Fr. 185'220.— – bis 200 mm Durchmesser Fr. 264'600.— – bis 250 mm Durchmesser Fr. 449'820.— – bis 300 mm Durchmesser Fr. 846'300.—
	Anhang III^{bis}: Wiederkehrende Wassergebühren Arbon Energie AG (ohne Mehrwertsteuer)
	3.1 Jährliche Hausanschlussgebühr (Art. 42 ^{bis} BGR)
	Kaliber der Anschlussleitung:
	– bis 5/4 Zoll Fr. 192.—
	– bis 1 1/2 Zoll Fr. 308.—
	– bis 2 Zoll Fr. 588.—
	– bis 2 1/2 Zoll Fr. 1'188.—
	– bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser Fr. 1'824.—



	– bis 100 mm Durchmesser	Fr. 3'410.—
	– bis 125 mm Durchmesser	Fr. 5'292.—
	– bis 150 mm Durchmesser	Fr. 8'824.—
	– bis 175 mm Durchmesser	Fr. 14'604.—
	– bis 200 mm Durchmesser	Fr. 20'714.—
	– bis 250 mm Durchmesser	Fr. 34'956.—
	– bis 300 mm Durchmesser	Fr. 64'800.—
	3.2 Jährliche Pauschalgebühr (Art. 42 ^{ter} BGR):	
	– Pro Wohn- bzw. Betriebseinheit	Fr. 85.—
	3.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkler (Art. 42 ^{quater} BGR):	
	– Liter pro Minute, gemäss kantonalen Vorgaben	Fr. 0.95.—
	3.4 Mengengebühr (Art. 42 ^{quinqüies} BGR):	
	– pro Kubikmeter	Fr. 0.90 bis 1.25
	3.5 Grundgebühr bei Spitzenbelastung (Art. 42 ^{sexies} BGR):	
	– pro Minutenliter	Fr. 19.20

5. Grundsatz der Kostenneutralität

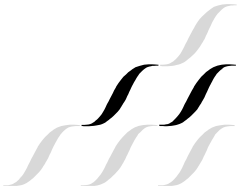
Nach Überprüfung der verschiedenen Gebührenansätze spricht sich der Stadtrat für eine insgesamt kostenneutrale Ausgestaltung der ergänzten Bestimmungen zu Netzanschlusskosten und wiederkehrenden Wassergebühren aus. Innerhalb der einzelnen Gebührekategorien schlägt der Stadtrat jedoch punktuell eine neue Verteilung der Kostentragung vor, um dem Verursacherprinzip besser Rechnung zu tragen.

6. Anschlussgebühren Elektrizität

Die bisherige Regelung der Anschlussgebühren war degressiv ausgestaltet, weshalb sie in einem Zielkonflikt mit dem Kriterium der Verursachergerechtigkeit bei der Netztarifierung stand. Die neue Regelung will diesen Fehlanreiz korrigieren und legt eine lineare Skala zugrunde, wobei die bestehenden Gebühren auf Haushaltebene (Anschlussicherung von 25 Ampères) den Ausgangspunkt der Skala bilden. Für Neuanschlüsse von Haushalten (25 Ampères) resultiert eine rechnerisch bedingte, geringfügige Tarifierhöhung von CHF 40 pro Anschluss (bisher total CHF 2'710, neu total CHF 2'750). Bei grösseren Anschlüssen (MFH/Gewerbe/Industrie) fällt die Tarifieranpassung aufgrund des Systemwechsels auf eine lineare Skala grösser aus.

Weil die Netzanschlussgebühren als individuell in Rechnung gestellte Kosten jedoch Teil der anrechenbaren Netzkosten gemäss Art. 14 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie Art. 7 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bilden, resultiert durch die Neuregelung im BGR insgesamt kein Zusatzerlös für AEAG als Verteilnetzbetreiberin. Stattdessen reduzieren sich im Gegenzug zu den höheren Anschlusskosten bei grösseren Anschlüssen im gesamten Netzgebiet der AEAG die Netznutzungsentgelte, welche von den Endverbrauchern gestützt auf Art. 14. Abs. 2 StromVG zu entrichten sind. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung ist entsprechend kostenneutral.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Netzentgelttarifierung durch das StromVG abschliessend bundesrechtlich geregelt ist. Auch der Betriebsgewinn der elektrischen Verteilnetzbetreiber ist gesetzlich reguliert und entspricht der Verzinsung der Kapitalkosten des Netzes, um die technisch und betrieblich erforderlichen Investitionen in den Erhalt, Aus- und Umbau des Verteilnetzes zu gewährleisten (vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV).



7. Anschlussgebühren Wasser

Wie bei den Anschlussgebühren für Elektrizität waren die Wasseranschlussgebühren nach bisheriger Regelung auch degressiv ausgestaltet. Um dem Verursacherprinzip bei den Netzkosten besser Rechnung zu tragen, soll die neue Regelung der Wasseranschlussgebühren - in Analogie zu den Anschlussgebühren für Elektrizität - ebenfalls auf einer linearen Skala basieren.

Wiederum wirkt sich die vorgeschlagene Gebührenanpassung kostenneutral aus, weil die Summe der Anschlussgebühren sowie der wiederkehrenden Gebühren bei der Wasserversorgung im mehrjährigen Mittel kostendeckend, aber nicht gewinnstrebig sein darf.

8. Wiederkehrende Wassergebühren

Diesbezüglich sind gegenüber der bisherigen Regelung der AEAG und der Wasserkorporation Roggwil-Stachen keine tariflichen Änderungen vorgesehen.

6. Kommentar zu den zu ändernden oder ergänzenden Artikeln:

Die Änderungen des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements BGR liegen dieser Botschaft in synoptischer Darstellung bei.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 2 Geltungsbereich, Grundsatz

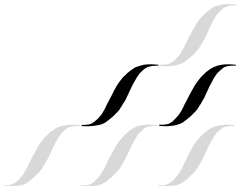
Es geht um die Aufzählung der Gebühren, Beiträge und Abgaben, welche für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen erhoben werden. Ergänzend sind die Wassergebühren aufzuführen, die bereits geregelt sind und erhoben werden, aber in diesem Einleitungsartikel bisher nicht aufgeführt sind.

Zu streichen ist das Adjektiv "öffentlich" vor "Erschliessungsanlagen". Mit Übertragung der Wasser- und Stromversorgung auf dritte Träger, namentlich die Wasserkorporation Roggwil-Stachen und die Arbon Energie AG, zählen nur noch die Abwasseranlagen zu den "öffentlichen Erschliessungsanlagen" im Eigentum der Stadt. Die Erschliessungsanlagen für die Wasser- und Stromversorgung stehen im Eigentum der jeweiligen Konzessionärinnen, welche die öffentliche Aufgabe der Erschliessung im Auftrag der Stadt wahrnehmen.

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden werden von den privaten Betreibern leitungsgebundener Werke (Wasser, Strom, Gas und Fernwärme) Konzessionen mit Gebührenerhebung erteilt. Diese sind neu aufzuführen. Aufgrund des Grundsatzes der Rechtsgleichheit sind hier auch Konzessionen für die Wärmeversorgung durch Gas und Fernwärme, die nicht Teil der Grundversorgung nach § 36 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (RB 700; PBG) sind, aufzunehmen.

Artikel 2 Absatz 2, 3 und 4 Zuständigkeit, Delegation, Inkasso

Es wird nur die formelle Anpassung des Namens Stadtwerke Arbon AG (BGR vom 3. März 2007) zum heutigen Namen von Arbon Energie AG vorgenommen.



Artikel 3 Absatz 1 Sicherstellung

Die Arbon Energie AG und die Wasserkorporation sind nach Art. 2 dieses Reglements zum Inkasso berechtigt. Als beliebene Träger der Grundversorgung sollen sie auch die Möglichkeit zur Sicherstellung von Beträgen haben.

Artikel 4 Mehrwertsteuer

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen, da die übergeordnete Mehrwertsteuergesetzgebung des Bundes bereits abschliessende Regelungen für die Besteuerung von Gebühren enthält und kommunalen Bestimmungen vorgeht (vgl. Art. 3 und 18 Mehrwertsteuergesetz [SR 641.20]).

Artikel 5 Absatz 1 Stundung und Ratenzahlung

Die Arbon Energie AG und die Wasserkorporation sind nach Art. 2 zum Inkasso berechtigt. Als beliebene Träger der Grundversorgung sollen sie auch die Möglichkeit zur Stundung von Beträgen haben.

Artikel 6 Absatz 2 Zahlungsfrist, Verzinsung, Zwangsvollstreckung

Es wird nur die formelle Anpassung des Namens Stadtwerke Arbon AG (BGR vom 3. März 2007) zum heutigen Namen von Arbon Energie AG vorgenommen.

Artikel 8 Absatz 1 Indexierung und Anpassung der öffentlichen Abgaben

Es wird nur die formelle Änderung des Namens und der zeitlichen Basis des Baupreisindex vorgenommen.

II. Erschliessungsbeiträge

Artikel 12 Absatz 1 Begriff der Erschliessungsanlagen

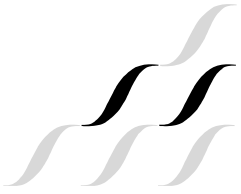
Die öffentliche Beleuchtung ist als Nebenanlage von Erschliessungsanlagen definiert (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Reglements und § 12 Abs. 1 Ziff. 4 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (RB 721.1, StrWG) und wird für die Erstellung einer Strasse, Weg etc. über die Perimeterbeiträge der Anstösser finanziert. Die Beitragsberechnung für die Perimeterbeiträge erfolgt nach Art. 16 und nicht nach Art. 18. Der Kommentar dient zur Klarheit für den Vollzug.

Artikel 16 Absatz 2 Grundeigentümeranteil [bei der Beitragsberechnung Verkehrsanlagen]

Die öffentliche Beleuchtung gilt als Nebenanlage von Strassen (vgl. Art. 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG). Sie ist zu den gleichen Grundsätzen nach Abs. 1 von den anstossenden Grundeigentümern mittels Grundeigentümerbeitrag zu finanzieren. Was nicht über Grundeigentümerbeiträge finanziert werden kann, geht zulasten des Gemeinwesens (bei Gemeindestrassen zulasten der Gemeinde und bei Kantonsstrassen zulasten des Kantons). In diesem Artikel erfolgt die Beitragsberechnung für die Perimeterbeiträge. Der Kommentar dient zur Klärung für den Vollzug.

Artikel 18 Verteilung [Beitragsberechnung]

Die öffentliche Beleuchtung (inklusive Leitungsanlagen) wird über die Grundeigentümerbeiträge Verkehrsanlagen finanziert, nicht über die Erschliessungsbeiträge Elektrizität (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2). Bisher bestehende Unklarheiten werden durch die Streichung der Formulierung "inkl. öffentliche Beleuchtung" im Anhang I, Ziff. 1.2. geklärt.



III. Anschlussgebühren

Artikel 29 Absatz Elektrische Anschlüsse

Absatz 1

Die Anschlussgebühr richtet sich wie bisher nach der bereitgestellten Anschlusssicherung. Zur Präzisierung wird das Bemessungskriterium neu angegeben. Für Niederspannungsanschlüsse wird die Anschlussgebühr pro Ampère, für Mittelspannungsanschlüsse pro Kilovoltampère erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühren wird weiterhin in Anhang II Ziffer 2.1 geregelt.

Die bisherige Regelung war degressiv ausgestaltet, was in einem Spannungsfeld zum Kriterium der Verursachergerechtigkeit steht. Die neue Regelung will diesen Fehlanreiz korrigieren und legt eine lineare Skala zugrunde, wobei die bestehenden Gebühren auf Haushaltebene (Anschlusssicherung von 25 Ampères) den Ausgangspunkt der Skala bilden. Für Neuanschlüsse von Haushalten (25 Ampères) resultiert eine geringfügige Tarifierhöhung von CHF 40 pro Anschluss (bisher total CHF 2'710, neu total CHF 2'750). Bei grösseren Anschlüssen (MFH/Gewerbe/Industrie) fällt die Tarifierhöhung aufgrund des Systemwechsel auf eine lineare Skala etwas grösser aus. Für Härtefälle gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 7.

Absatz 2

Es handelt sich um eine Präzisierung. Die Grundgebühr kommt wie bisher nur bei Niederspannungsanschlüssen im Sinne von Absatz 1 zur Anwendung.

Absatz 3

Der Absatz wird nicht verändert. Die Differenzgebühr für eine Leitung mit höherer Bezugsleistung ist weiterhin zu erheben.

Absatz 4:

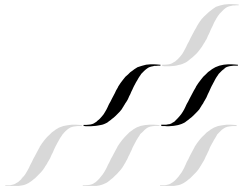
Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Die Energiebezüge sind abschliessend über Ampère geregelt. Der Problematik der Netzurückwirkung wird heute mit den Werkvorschriften und Anschlussbedingungen des Werkes begegnet (gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. a StromVG). So kann einem Anschlussnehmer vorgeschrieben werden, dass ein Steuer- und Regelsystem einzubauen ist, um unzulässige Netzurückwirkungen zu verhindern (z.B. bei Elektroladestationen).

Anstelle des bisherigen Absatzes 4 soll neu die Erhebung der Material- und Arbeitskosten für die Erstellung der elektrischen Anschlüsse durch AEAG explizit ins BGR aufgenommen werden. Eine solche Regelung war bislang nicht enthalten. Gesetzessystematisch macht es Sinn, diese Regelung ebenfalls unter dem Titel der elektrischen Anschlüsse in Art. 29 aufzunehmen. Wie dies bereits der geltenden Praxis entspricht, stellt AEAG den Gebührenpflichtigen die effektiven Material- und Arbeitskosten für die Anschlusserstellung (Kabel, Kabelrohranlage und übrige elektrische Einrichtungen) gemäss den jeweils geltenden Ansätzen des Normpositionenkatalogs (NPK) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) in Rechnung.

Absatz 5:

Der Absatz ist ersatzlos zu streichen, da eine vertragliche Regelung nicht mehr möglich ist. Neu werden dafür in Anhang II Ziff. 2.1 die Anschlussgebühren nach linearer Skala ermittelt.



Artikel 30 Absatz 2 Wasseranschlüsse

Der bestehende Abs. 2 kann gestrichen werden, da eine vertragliche Regelung nicht mehr möglich ist. Neu werden in Anhang II Ziff. 2.2 die Anschlussgebühren nach linearer Skala ermittelt (analog den Anschlussgebühren Strom).

Die Erhebung der Material- und Arbeitskosten für die Erstellung der elektrischen Anschlüsse durch AEAG war bislang nicht explizit im BGR geregelt. Gesetzessystematisch macht es Sinn, diese Regelung anstelle des vormaligen Abs. 2 ins BGR aufzunehmen. Wie dies bereits der geltenden Praxis entspricht, stellen AEAG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen den Gebührenpflichtigen die effektiven Material- und Arbeitskosten für die Anschlusserstellung in Rechnung. Die AEAG richtet sich dabei nach den jeweils geltenden Ansätzen des Normpositionenkatalogs (NPK) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

IV. Abschnitt: Wiederkehrende Wasser- und Abwassergebühren

Artikel 35 Absatz 1 und 2 Gegenstand

Ergänzend sind die wiederkehrenden Wassergebühren aufzuführen, die gemäss Praxis von der Arbon Energie AG und der Wasserkorporation Roggwil-Stachen bereits erhoben werden, aber bisher im Reglement nicht aufgeführt waren. Die formelle Aufnahme in die gesetzliche Grundlage hat daher für die heute geltenden Tarifhöhen keine Änderungen zur Folge.

Artikel 36 Grundsatz der Gebührenpflicht

Absatz 1

Ergänzend sind die wiederkehrenden Wassergebühren aufzuführen, die gemäss Praxis von der Arbon Energie AG und der Wasserkorporation Roggwil-Stachen bereits erhoben werden, aber bisher nicht aufgeführt sind.

Absatz 2^{bis}

Der eingefügte Abs. 2^{bis} führt die verschiedenen, wiederkehrenden Wassergebühren auf, welche die AEAG gemäss aktueller Praxis erhebt. Siehe zu den einzelnen Gebührenkategorien die nachfolgenden Kommentierungen zu Art. 42^{bis} – 42^{sexies}.

Absatz 2^{ter}

Der eingefügte Abs. 2^{ter} führt die verschiedenen, wiederkehrenden Wassergebühren auf, welche die Wasserkorporation Roggwil-Stachen gemäss aktueller Praxis erhebt.

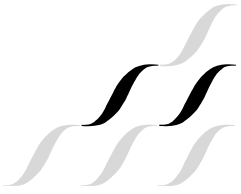
Artikel 37 Schuldner oder Schuldnerin

Ergänzend sind die wiederkehrenden Wassergebühren aufzuführen.

2.1 Bemessungsgrundlagen Abwasser

Durch die formelle Aufnahme der Wassergebühren ist eine neue Nummerierung der Titel erforderlich: Ziffer 2.1 für die Bemessungsgrundlagen Abwasser und neuer Titel mit Ziffer 2.2 Bemessungsgrundlagen Wasser der Arbon Energie AG sowie Ziffer 2.3 Bemessungsgrundlagen Wasser der Wasserkorporation Roggwil-Stachen.

Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Wasserbeschaffung (aus Seewasser resp. Quellwasser) und der unterschiedlichen Netztopologien der Arbon Energie AG und der Wasserkorporation Roggwil-Stachen liegt es auf der Hand, dass die beiden Wasserversorgungsunternehmen im Gemeindegebiet der Stadt Arbon voneinander abweichende Kostenstrukturen aufweisen. Dies



schlägt sich bei den wiederkehrenden Wassergebühren in unterschiedlichen Gebührenhöhen und -kategorien nieder.

2.2. Bemessungsgrundlagen Wasser

Artikel 42^{bis} Hausanschlussgebühr

Es handelt sich um eine jährliche Grundgebühr, die sich nach dem Kaliber der Hausanschlussleitung bemisst und von allen angeschlossenen Gebührenpflichtigen erhoben wird. Die jährliche Grundgebühr beteiligt die angeschlossenen Grundeigentümer verursachergerecht an den Mehrkosten grosskalibriger Anschlüsse im Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgung.

Artikel 42^{ter} Pauschalgebühr

Die jährliche Pauschalgebühr wird zusätzlich zur Hausanschlussgebühr sowie unabhängig vom Kaliber der Zuleitung pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Die jährliche Pauschalgebühr entspricht einer Zählergebühr (pro Wohn- und Betriebseinheit).

Artikel 42^{quater} Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Gewerbliche Sprinkleranlagen werden nur punktuell eingesetzt, sind aber intensiv im Wasserverbrauch. Die für den Brandschutz erforderliche Leitungskapazität und Wassermenge muss von AEAG jederzeit für einen Notfall vorgehalten werden, weshalb sich die Erhebung einer separaten Bereitstellungsgebühr rechtfertigt.

Artikel 42^{quiquies} Mengengebühr

Die verbrauchsabhängige Mengengebühr setzt allen Wasserbezüglern einen Anreiz für einen haushälterischen Umgang mit Trinkwasser. Sie wird abhängig von der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern berechnet.

In Abs. 1 ist für die Mengengebühr eine Bandbreite vorgesehen. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärinnen (AEAG und Korporation Roggwil-Stachen) die Gebührenhöhe fest. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass die Konzessionärinnen laufend eine kostendeckende, selbsttragende Wasserversorgung sicherstellen können, auch wenn in einzelnen Jahren die Wasserbeschaffungen aufgrund technischer oder meteorologischer Gegebenheiten (z.B. Dürreperioden) unvorhergesehen teurer ausfallen als im 10-jährigen Durchschnitt. Die festgelegte Bandbreite erlaubt diesbezüglich flexible Anpassungen durch den Stadtrat, ohne dass jedes Mal das BGR revidiert werden müsste.

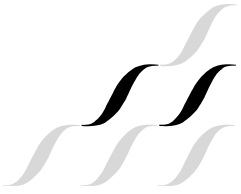
Artikel 42^{sexies} Grundgebühr bei Spitzenbelastung

Die Grundgebühr bei Spitzenbelastung stellt ein Pendant zur Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen dar. Sie wird von denjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, welche Anlagen (z.B. Klima- oder Berieselungsanlagen) betreiben, die vorwiegend oder ausschliesslich zur Zeit der Spitzenbelastung grosse Wassermengen beziehen.

3. Bemessungsgrundlagen Wasser der Wasserkorporation Roggwil-Stachen

Artikel 42^{septies}

Der neu eingefügte Art. 42^{septies} verweist auf die Gebührenbemessung der Wasserkorporation Roggwil-Stachen gemäss deren Statuten. Weil nach den Statuten alle angeschlossenen Grundeigentümer im Versorgungsgebiet Roggwil-Stachen mit Erwerb bzw. Erstellung ihres Wasseranschlusses Mitglieder der Wasserkorporation werden bzw. geworden sind (sog. Zwangskorpo-



ration), erfüllt die Festlegung der wiederkehrenden Wassergebühren an der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder die Anforderungen an die demokratische Legitimation der Gebührenerhebung. Die jährliche Beschlussfassung über die Gebührenhöhen an der Hauptversammlung ist mit der Beschlussfassung an einer Gemeindeversammlung vergleichbar; dies auch in Bezug auf die Rekursmöglichkeit gegen Versammlungsbeschlüsse.

Artikel 43 Gebührenansätze

Die Gebührenansätze für Wasser sind neu im BGR festgelegt, im Anhang III^{bis}. Eine Tarifierhöhung erfolgt keine.

Artikel 44 Abs. 1^{bis} Rechnungsstellung, Fälligkeit

Um technischen Entwicklungen, z.B. der flächendeckenden Fernauslesung effektiver Wasserverbräuche mittels intelligenter Messgeräte, besser Rechnung tragen zu können, sollen die Konzessionärinnen der Wasserversorgung die Modalitäten der Rechnungsstellung in ihren Ausführungsbestimmungen zukünftig selbst regeln können. Dies soll im neu eingefügten Abs. 1^{bis} festgehalten werden.

VI^{bis}. Abschnitt: Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Artikel 52^{bis} Konzessionsabgabe Wasser

Die Konzessionsabgabe Wasser wird von der AEAG und der Korporation Roggwil-Stachen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Stadt Arbon für die Werkleitungen und Anlagen der Wasserversorgung erhoben. Sie bemisst sich variabel nach dem Wasserverbrauch der direktversorgten Wasserbezüger, wobei die Konzessionärinnen die Abgabe auf die Wasserbezüger überwälzen dürfen. Die Abgabe soll 2.5 Rp./m³ betragen. Sie hat keine Erhöhung der heutigen Mengengebühr (Art. 42 ^{quinquies}) zur Folge, sondern wird an diese angerechnet.

Artikel 52^{ter} Konzessionsabgabe Elektrizität

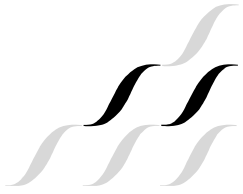
Die Konzessionsabgabe Elektrizität wird von der AEAG für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Stadt Arbon für die Werkleitungen und Anlagen der Stromversorgung erhoben. Sie bemisst sich variabel nach der aus dem Verteilnetz der AEAG ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher. Da das Mittelspannungsnetz gegenüber dem Niederspannungsnetz weniger öffentlichen Grund in Anspruch nimmt, wurde die Gebührenbandbreite für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Endverbraucher niedriger festgelegt als für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Endverbraucher.

Die AEAG darf die Konzessionsabgabe gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7, StromVG) auf die Endverbraucher überwälzen.

In Abs. 2 ist für die Konzessionsabgabe eine Bandbreite vorgesehen. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärinnen (AEAG und Korporation Roggwil-Stachen) die Abgabenhöhe fest. Weil der Abgabeertrag an die Stadt Arbon aufgrund der verbrauchsabhängigen Bemessung stets etwas schwanken wird, erlaubt eine Bandbreite geringfügige Anpassungen durch den Stadtrat, ohne dass jedes Mal das BGR revidiert werden müsste.

Artikel 52^{quater} Erfüllung zusätzlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich

Gestützt auf das Konzessionsverhältnis stellt die AEAG u.a. die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Elektrizität für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon sicher. Zur Finanzierung dieser Kosten, welche im mehrjährigen Durchschnitt rund CHF 450'000 pro Jahr betragen, wird die AEAG ermächtigt, bei den Endverbrauchern einen kommunalen Zuschlag zum Netznutzungsentgelt im Umfang von 0.43 Rp./kWh



zu erheben. Die neue, ausdrückliche Regelung des kommunalen Netzzuschlags gibt lediglich die heutige Praxis wieder und hat für die Endverbraucher keine tariflichen Änderungen zur Folge.

Artikel 52^{quinquies} Konzessionsabgabe Gas

Aus Gründen der Rechtsgleichheit sind für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes nebst der Konzessionsabgabe für Wasser und Elektrizität auch Konzessionsabgaben für Gas zu erheben. Unter dem Medium Gas versteht der Stadtrat nicht nur Erdgas, sondern auch Biogas und synthetische, erneuerbare Gase.

Die Konzessionsabgabe Gas bemisst sich variabel nach der aus den Gasnetzen der Konzessionärinnen ausgespeisten Energie an Endverbraucher, wobei die Konzessionärinnen die Abgabe auf die Endverbraucher überwälzen dürfen.

In Abs. 2 ist für die Konzessionsabgabe eine Bandbreite vorgesehen. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärinnen die Abgabenhöhe fest. Weil der Abgabenertrag an die Stadt Arbon aufgrund der verbrauchsabhängigen Bemessung stets etwas schwanken wird, erlaubt eine Bandbreite geringfügige Anpassungen durch den Stadtrat, ohne dass jedes Mal das BGR revidiert werden müsste.

Die Gebührenbandbreite wird deutlich niedriger festgelegt als bei der Elektrizität, weil die Gasleitungen im Gemeindegebiet deutlich weniger öffentlichen Grund in Anspruch nehmen als die Stromleitungen.

Artikel 52^{sexies} Konzessionsabgabe Fernwärme

Aus Gründen der Rechtsgleichheit sind für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes nebst der Konzessionsabgabe für Wasser und Elektrizität auch Konzessionsabgaben für Fernwärme zu erheben. Die Konzessionsabgabe Fernwärme bemisst sich variabel nach der aus den Fernwärmenetzen der Konzessionäre ausgespeisten Energie an Endverbraucher, wobei die Konzessionäre die Abgabe auf die Endverbraucher überwälzen dürfen.

In Abs. 2 ist für die Konzessionsabgabe eine Bandbreite vorgesehen. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionäre die Abgabenhöhe fest. Weil der Abgabenertrag an die Stadt Arbon aufgrund der verbrauchsabhängigen Bemessung stets etwas schwanken wird, erlaubt eine Bandbreite geringfügige Anpassungen durch den Stadtrat, ohne dass jedes Mal das BGR revidiert werden müsste.

Die Gebührenbandbreite wird im Vergleich zu Elektrizität und Gas auf ein Minimum festgelegt, weil die Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet nur sehr geringfügig öffentlichen Grund in Anspruch nehmen.

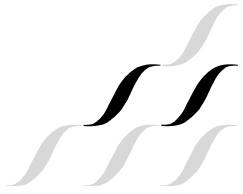
VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 53^{bis} Anrechnung bisher geleisteter Durchleitungsgebühren

Die bestehenden Fernwärmeanbieter und Gasversorger haben bereits aufgrund der Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) der Stadt Durchleitungsgebühren (Vo zum SOR) bezahlt. Aufgrund der Änderung der rechtlichen Grundlagen sind bereits bezahlte Durchleitungsgebühren an die neu geschuldeten Konzessionsabgaben anzurechnen.

Artikel 53^{ter} Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Gleichzeitig werden in der Vo zum SOR die Art. 9 Ziff. 9 sowie Art. 27 aufgehoben, um ungerechtfertigte Doppelspurigkeiten bei der Abgabenerhebung zu vermeiden.



Artikel 54 Inkraftsetzung

Für die Inkraftsetzung eines Reglements ist der Stadtrat zuständig. Der Stadtrat möchte die Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 mit der neuen Tarifgestaltung vornehmen.

Anhang I: Erschliessungsbeiträge

Ziffer 1.2 A. Elektrizitätsversorgung

Öffentliche Beleuchtung ist hier irrtümlich angefügt und daher zu streichen. Vgl. vorstehend Kommentar zu Art. 12, 16 und 18.

Anhang II: Anschlussgebühren

Ziffer 2.1 Elektrizitätsversorgung

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 29.

Ziffer 2.2 Wasserversorgung

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 30.

Anhang III^{bis}: Wiederkehrende Wassergebühren

Ziffer 3.1 Jährliche Hausanschlussgebühr

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 42^{bis}.

Ziffer 3.2 Jährliche Pauschalgebühr

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 42^{ter}.

Ziffer 3.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkler

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 42^{quater}.

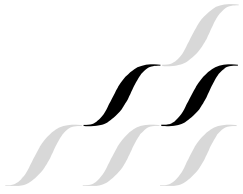
Unter kantonalen Vorgaben sind die Berechnungen des kantonalen Amts für Feuerschutz, welches der Gebäudeversicherung angegliedert ist, zu verstehen. Die AEAG fordert die Bereitstellungsgebühr nach den Vorgaben, welches jeweils durch das Feuerschutzamt gesetzt und angepasst werden.

Ziffer 3.4 Mengengebühr

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 42^{quinquies}.

Ziffer 3.5 Grundgebühr bei Spitzenbelastung

Vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 42^{sexies}.



Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements zuzustimmen.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Arbon, 16. November 2020

Beilage
Synopsis mit Änderungen des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements vom
16. November 2020